BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. April 1919. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser.

I. Die Sozialisierung im allgemeinen.

Am 15. Februar 1919 hatte ich in Weimar bei Besprechung des Regierungsprogramms, welches den Entschluß der neuen Regierung, der Sozialisierungsfrage gesetzgeberisch nahezutreten, grundsätzlich festlegte, in letzter Stunde alle wesentlichen Gründe zusammengefaßt, welche gegen die „Sozialisierung" sprechen, die das eigentliche wirtschaftliche Ziel der Sozialdemokratie und damit auch eines der wesentlichsten wirtschaftlichen und sozialen Ursachen und Ziele der Revolution darstellt. Hierbei erkannte ich an, daß die Sozialdemokratie ehrlich überzeugt sei, daß, „wenn die Produktionsmittel .... also insbesondere die industriellen Betriebe, der Grund und Boden, die Verkehrsanstalten, die Maschinen, Rohstoffe usw. aus dem Privateigentum ausscheiden und in das Eigentum des Staates, der Gemeinde usw. übergehen, eine Steigerung und Verbilligung der Produktion, eine Verminderung des Preises der Rohstoffe, Waren und Lebensmittel, die für die Arbeiter notwendig sind, und eine Verbesserung der Bezüge und der sonstigen Lebens- und Arbeits-Bedingungen der Arbeiter eintreten werde." Jedenfalls handle es sich hier „gerade um eines der höchsten Ideale der Sozialdemokratie, das, nach Widerlegung mancher anderer Theorien, wie z.B. der Verelendungstheorie, auch heute noch festgehalten wird, heute sogar mehr denn je". Denn es drehe sich hierbei „um den Inbegriff der Hoffnungen von Millionen, die bisher ehrlich überzeugt waren, auf keinem anderen Wege zu dem auch von mir begrüßten Ziele angemessener und menschenwürdiger Existenzbedingungen für Arbeiter gelangen zu können, um die Ueberzeugung von Millionen, die für ihre sozialdemokratische Gesinnung unter der Herrschaft früherer, törichter Ausnahmegesetze oft genug Hunger, Elend und Gefängnis durchgekostet haben".

Ich versuchte dann aber nachzuweisen, „daß die seitens der Sozialdemokratie von dieser Sozialisierung erwarteten, oben erwähnten Vorteile, nicht eintreten werden, dagegen Nachteile eintreten müssen, die letzten Endes nicht nur für die Gesamtheit, sondern auch für die Arbeiter selbst vernichtend wirken werden", obwohl auch ich davon durchdrungen bin, daß „man den Wirtschaftsfaden jetzt nicht etwa an demselben Ende aufnehmen kann, wo er bei Kriegsbeginn gerissen ist", und daß neue Zeiten neue Gedanken, Einrichtungen und Ziele voraussetzen und verlangen. Aber ich wies darauf hin, daß die Sozialisierung, wie die Todesstrafe, ein irreparables Mittel ist. „Leistet sie nicht, was von ihr erwartet wird, dann ist die Privatwirtschaft, nachdem sie einmal völlig oder zum großen Teil in die Hände des Staates, der Gemeinden usw. überführt ist, nie wieder zu gesundem Leben zu erwecken. Es handelt sich also um ein unsagbar gefährliches Experiment und für solche Experimente ist die Widerstandskraft des Patienten, nämlich unseres heutigen Wirtschaftskörpers, bei weitem zu schwach. Operationen auf Leben und Tod, verträgt unsere aus tausend Wunden blutende Wirtschaft unter keinen Umständen mehr, ganz abgesehen davon, daß unsere Feinde, wie der frühere Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts, Dr. August Müller, mit Recht einmal hervorhob, verstaatlichte Betriebe ohne weiteres als Pfand für ihre maßlosen Forderungen betrachten, womit diese Betriebe unserer freien Verfügung entzogen würden".

Ich setzte dann weiter auseinander, daß nach Max Webers zweifellos begründeten Darlegungen jeder staatliche und Kommunalbetrieb bureaukratisch verwaltet werden müsse, daß jeder Kampf und meist auch jede Beschwerde gegen die bureaukratische Macht nutzlos sei, daß die Lebensformen der Angestellten in den preußischen Eisenbahn- und Bergwerksbetrieben nicht weiter und freier gewesen sind, als in den großen privatkapitalistischen Betrieben, und daß in den Staatsbetrieben die sozialen Einrichtungen lange nicht in dem Umfange geschaffen worden sind, wie sie die privaten großen Betriebe geschaffen haben.

Wie ich ferner darlegte, müssen die sozialisierten Monopolbetriebe stets schematisch von einer Zentralstelle geführt werden; ihre Leiter, die ganz allgemein (anders, wie bei den Privatbetrieben) sich nicht persönlich mit Namen und Ansehen einsetzen, da sie hinter dem Staat verschwinden, den sie vertreten, können sich lange nicht so frei bewegen, wie die Leiter von Privatbetrieben.

„Sie können nicht große Risiken übernehmen, wie sie stets in der Finanzierung von Erfindungen und Entdeckungen liegen, auf die wir doch angewiesen sind. Sie können nicht rasch und plötzlich die Unternehmungen oder die einzelnen Geschäfte umstellen, den wechselnden Konjunkturen nicht so rasch Rechnung tragen. Es fehlt ihnen auch, in Ermangelung aller heimischen Konkurrenz, jeder Anreiz zu raschem Vorwärtsdrängen, zur Verbesserung der Methoden, zur Erhöhung des Ertrags." Es werde vielmehr umgekehrt „ein Monopolleiter, wenn der Ertrag zurückgeht, viel eher geneigt sein, zu Lasten der Allgemeinheit die Preise in die Höhe zu setzen, während in denselben Fällen der Privatleiter zunächst die Produktionsmethoden verbessern wird".

Die Behauptung Rathenaus, man werde in der Gemeinschaft die Produktion auf das Doppelte vermehren können, sei, wie Richard Calwer mit Recht ausgeführt hat, selbst dann unrichtig, wenn überall, was bekanntlich nicht der Fall ist, die technische Möglichkeit einer solchen Steigerung vorliegen würde. Denn „die Vermehrung der Produktion hängt in erster Linie von dem Bedürfnis ab, das sich nicht kommandieren läßt".

„Entscheidend aber sollte auch die Tatsache ins Gewicht fallen, daß unsere ausländischen Konkurrenten, speziell unsere heutigen Feinde, die freie Privatwirtschaft haben und sie nicht aufgeben werden, daß wir also unsererseits im Falle der Staatswirtschaft, mit gebundenen Händen und Füßen, gerade in der jetzigen schwierigen Zeit, nach Abschluß des Friedens, den feindlichen Konkurrenten gegenüber stehen, die sich ihrerseits hüten werden, den Ast abzusägen, auf dem sie sitzen", daß verstaatlichte deutsche Betriebe als solche nach den heutigen Verhältnissen auch den Kredit nicht erhalten werden, den die Privatbetriebe auf Grund ihrer alten Verbindungen trotz allem, was geschehen, zu erhalten erwarten dürfen und den wir namentlich im Interesse unseres Exports so dringend nötig haben. Wir müßten also umgekehrt, so rasch wie irgend möglich, die Zwangswirtschaft und die Kriegsgesellschaften abbauen und es muß die Privatwirtschaft die feste und sichere Grundlage unserer Gesamtwirtschaft, es muß der freie Handel wieder zur festen Grundlage unserer Wirtschaft eingeführt werden.

Ein Grund zum grundsätzlichen Verlassen der Privatwirtschaft, die ja doch glänzende Ergebnisse gezeitigt hat, wäre nur dann gegeben, wenn sie etwa unfähig wäre, selbst billigere, raschere, größere und rationellere Produkte einerseits und angemessenere Arbeits- und Lebensbedingungen andererseits für die Arbeiter und Angestellten zu schaffen. Dies ist aber nicht der Fall.

Was zunächst die Verbesserung (Rationalisierung) der Produktion betrifft, so hat Dr. Rathenau selbst zugegeben, daß unsere deutschen Fabrikeinrichtungen, wie sie die Friedenswirtschaft ausgebildet hat, „neuer, besser und durchdachter seien, als in England, Frankreich und Belgien", daß „die kalorische Krafterzeugung in zwei Jahrzehnten ihre Wirkung verdoppelte", daß „die Kosten des elektrischen Stromes sich gedrittelt" haben, daß „die Transporteinrichtungen zu einer Wissenschaft geworden sind" und daß es heute „nur wenig Vorrichtungen gibt, die sich dem Griff der Maschinen entziehen".

Er erwähnt aber nicht und noch weniger zieht er daraus die erforderlichen Konsequenzen, daß alle diese Verbesserungen gerade in der freien Wirtschaft erzielt worden sind, und daß das Lob, welches er Amerika und England deshalb spendet, weil sie Standardtypen bauten, die man natürlich billiger herstellen kann, wiederum Ländern der freien Wirtschaft gilt, denen gegenüber Deutschland bisher aus wohlerwogenen Gründen, mit Rücksicht auf den ausländischen Wettbewerb, mit besonderem Erfolg an dem Grundsatz festgehalten hat, daß es seiner Kundschaft nicht Standardtypen, sondern die ihrem Geschmack und ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden besonderen Typen lieferte.

Auch in bezug auf bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen wird die Privatwirtschaft aus sich heraus die erforderlichen Reformen durchsetzen können und müssen, da hierfür die nach vorausgegangenen monatelangen Besprechungen, am 15. November 1918 zustande gekommene „Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, welcher einerseits alle führenden industriellen Organisationen, andererseits die Gewerkschaften, die Arbeitsgemeinschaften der kaufmännischen Verbände, der freien Angestelltenverbände und der technischen Verbände angehören. Alle sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen, die sich aus dem Arbeits- und Angestelltenverhältnis ergeben, können in Zukunft in dieser großen Gemeinschaft, durch organisches Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelöst werden, deren Zuständigkeit und Aufgabenkreis erweitert werden kann. Auch an die Bildung eines von Stresemann in der Nationalversammlung erwähnten großen Reichswirtschaftsausschusses oder Reichswirtschaftsrats kann man denken, welcher Vertreter aller Berufe und Stände, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu dem Zwecke vereinigt, um dem Parlament durch eine vorgängige, sachverständige Begutachtung aller wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Vorlagen und Anregungen seine schwierige Aufgabe zu erleichtern, ohne seiner Entschließung anders, als durch das Gewicht seiner Gründe, vorzugreifen. Hier kann auch die Frage erwogen werden, ob und inwieweit es richtig und dem allgemeinen Interesse, nicht nur dem der Arbeiter und Angestellten, angemessen ist, die letzteren, um ihr Interesse am Unternehmen und ihr Verantwortungsgefühl zu stärken, nicht nur an der Kontrolle der richtigen Durchführung der vereinbarten Verwaltungs-, Lohn- und Arbeitstagsvereinbarungen, sondern vielleicht auch am Gewinn des Unternehmens über einen bestimmten Prozentsatz hinaus in irgendeiner sorgfältig zu erörternden Weise (Schaffung von 20-Mark-Aktien bei Aktiengesellschaften für Arbeiter und Angestellte?) zu beteiligen. Dazu ist freilich zu bemerken, daß diese Gewinnbeteiligung, weil sie angeblich das Klassenbewußtsein und Solidaritätsgefühl der Arbeiter untergrabe (d. h. wohl weil sie die Arbeiter in das bürgerliche Lager überführen könne), auch von sozialdemokratischer Seite bekämpft worden ist. Andererseits ließe sich eine finanzielle Beteiligung des Staates am Ertrage dann denken, wenn dadurch nicht eine stets bedenkliche beständige Einmischung des Staates auch in die eigentliche Leitung des Unternehmens hervorgerufen wird, eine Einmischung, die, ebenso wie die Einmischung von Betriebsräten in diese Leitung, überaus bedenklich ist und unter allen Umständen vermieden werden muß. Damit ist dargetan, daß auch bei grundsätzlicher Erhaltung der Privatwirtschaft Reformen nach allen erforderlichen Richtungen möglich und zum Teil auch schon begonnen sind, die, ohne die schweren Erschütterungen und Schäden der Sozialisierungsexperimente hervorzurufen, Schritt für Schritt, unter steter Berücksichtigung der allgemeinen Lage und derjenigen des einzelnen Unternehmens, die Erfolge zeitigen kann, welche die Sozialdemokratie bisher allein von der Sozialisierung erwartete. Eine solche friedliche, durchdachte und organische Evolution ist ohne jeden Zweifel im Interesse der Allgemeinheit und der Arbeiter einer wirtschaftlichen Revolution vorzuziehen, deren „vernichtende Wirkungen keine verspätete Reue mehr beseitigen kann und vor der man daher, solange es noch Zeit ist, im Interesse der Allgemeinheit eindringlichst und feierlichst warnen soll".

Für die Erhaltung der Privatwirtschaft spricht aber endlich nicht lediglich das glänzende Ergebnis, das sie in der Zeit von 1870 bis zum Ausbruch des Krieges trotz vieler Mängel und mancher Krisen, die übrigens in keinem Wirtschaftssystem ausbleiben, gezeitigt hat, spricht nicht nur die Möglichkeit, die Mängel, die in ihr vorgeherrscht

haben, aus eigener Kraft abzustellen, sondern auch die Tatsache, „daß wir gerade in Deutschland in der Persönlichkeit des Unternehmers von jeher mit Recht die stärksten Wurzeln unserer wirtschaftlichen Kräfte gesehen haben. Die Initiative, die Energie, der Wagemut, die Entschlußfähigkeit, die Gestaltungskraft und Schaffensfreude des einzelnen Unternehmers, der auch innerlich mit seinem Unternehmen verbunden ist, der für seine Arbeit und seine Arbeiter verantwortlich ist, der entweder sein Kapital, oder wenn er lediglich Leiter einer Privatunternehmung ist, seinen Namen und sein Ansehen zu Markte trägt, und gerade deshalb erst wägen und dann wagen muß, das ist eine Kraft, die nach meiner Ueberzeugung nie durch die Leitung mechanisierter staatlicher Betriebe auch nur annähernd ersetzt werden kann".

Man muß sich aber auch auf diesem Gebiete vor Phrasen hüten.

„Die Antithese: Hie Privatwirtschaft, hie Gemeinwirtschaft! ist lediglich ein Schlagwort. Nie ist der einzelne überhaupt völlig frei gewesen. Der einzelne Industrielle hängt ja, wie man mit Recht betont hat, vom Standort, den Produktionskosten, den Rohstoffen, der Konkurrenz und dem heimischen und Weltmarkt usw. ab. Nie ist der soviel geschmähte und doch unentbehrliche Erwerbstrieb, der zugleich der Vater des für die Gesamtheit gleich notwendigen Spartriebs ist, völlig frei gewesen. Der Erwerbstrieb liegt und muß in stetem Kampf liegen mit dem Erwerbstrieb der anderen auf dem heimischen und dem Weltmarkt. Nie ist auch der einzelne Unternehmer völlig frei gewesen und nie darf er es sein. Denn er muß sich bändigen und beschränken lassen durch das Gemeinwohl. Wer das nicht tut, wird wohl einmal vorübergehend vorwärts kommen können, aber nie dauernd, er wird unerbittlich herabgedrückt oder ausgemerzt. Jedenfalls ist die Privatwirtschaft kein Gegensatz zum Gemeinwohl, sie muß es beachten und hat es auch immer in steigendem Umfang beachtet, und umgekehrt ist die Gemeinwirtschaft nicht etwa identisch mit dem Gemeinwohl, wie schmerzliche Erfahrungen aus der Kriegswirtschaft erwiesen haben. Man erwäge endlich, daß im allgemeinen Staatsbetriebe nicht billiger, sondern teurer verwaltet werden wie entsprechende Privatbetriebe, und daß ihr Ergebnis im allgemeinen nicht höher, sondern niedriger ist wie das der entsprechenden Privatbetriebe. Bei den preußischen staatlichen Bergwerks-, Hütten-, Salinen- usw. Betrieben betrugen im Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1914 die Betriebskosten nicht weniger als 91,5 pCt. der Roheinnahmen, die Reineinnahmen also nur 8,5 pCt. Und es ist kein Trost — am wenigsten im Vergleich zu den entsprechenden Privatbetrieben —, daß die Staatsbetriebe in ihrer Verwaltung in der Regel und im allgemeinen nach dem Prinzip der Anciennität aufgebaut sind, daß ihre Leitung in ihrer Tätigkeit durch die höheren Instanzen, die Revisionen und die Einwirkung der Parlamente oft auf Schritt und Tritt gelähmt ist, und daß endlich ein maßvolles Vorgehen auf dem Gebiet der Sozialisierung unter den heutigen Verhältnissen stets von der radikalen Seite der Sozialdemokratie durchkreuzt und unmöglich gemacht werden wird. So kann man nur zu dem Schluß kommen, daß alles das, was das Regierungsflugblatt vom 2. Januar 1919, welches die lebhaft an den aufgeklärten Despotismus früherer Zeiten erinnernde Wendung enthält: „Unsere Regierung weiß, was uns nottut", behauptet:

> „daß die Sozialisierung ein Ansporn für unser Wirtschaftsleben ist, daß sie die Wiederbelebung der Arbeitsfreude und damit die Erhöhung der Produktion und unseres ganzen Volkslebens zur Folge haben werde",

Satz für Satz unrichtig ist. Es bleibt also nach meiner Ueberzeugung bei dem Schluß: „Nicht die öde Mechanisierung, Bureaukratisierung und Formalisierung unseres ganzen Wirtschaftslebens kann das Ideal sein, für das wir kämpfen. Diese unausbleiblichen Eigenschaften monopolisierter Unternehmungen werden sich auch dann nicht wesentlich ändern, wenn man nach den Andeutungen des Regierungsprogramms etwa gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen bildet oder wenn man an die Spitze sozialisierter Unternehmungen Kaufleute stellt. Der Kaufmann, der sich, wie der köstliche Ausdruck lautet, „verbeamtet", ist nach kurzer Frist kein Kaufmann mehr".

Es bleibt vielmehr für die Herbeiführung einer neuen Zeit, für die Wiedergesundung unserer Wirtschaft neben den oben angedeuteten Mitteln, dem Ausbau der Arbeitsgemeinschaft oder der Schaffung eines großen Reichswirtschaftsrats, das Rezept übrig, welches einst der Freiherr von Stein dem niedergetretenen Preußen mit so wunderbarem Erfolge verschrieben hat: „Die Entfesselung aller Kräfte der Nation."

Das schließt natürlich nicht aus, was ja auch früher nicht ausgeschlossen gewesen ist, daß in einzelnen, bestimmt begrenzten Ausnahmefällen, nachdem erst eine Erholung der Industrie eingetreten ist — die Landwirtschaft muß überhaupt aus dem Spiel bleiben — in bestimmten Fällen auch eine Sozialisierung in weiterem oder engerem Sinne dieses vieldeutigen Ausdrucks möglich und angemessen sein kann. Da nämlich, wo „infolge von Privatmonopolen oder aus natürlichen Gründen eine dauernde ungehörige Verteuerung des Verbrauchs vorliegt, und wo zugleich durch die Sozialisierung eine erhebliche Besserung dieses Uebelstandes sowie ein höherer Ertrag des Unternehmens und bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Angestellte erwartet werden kann".

Zum Schluß dieser einleitenden Worte eine Frage: Ist der ungemein billige Vorhalt richtig, daß wir, die grundsätzlichen Gegner der Sozialisierung, die „neue Zeit" nicht verständen oder ihre Zeichen zu lesen nicht lernen wollen oder können? Keineswegs. Wir sind der Meinung, daß von den vielen Wegen, die nach Rom, hier zur Wiedergesundung unserer Wirtschaft führen, der eine, die Sozialisierung, in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle direkt zum Tarpejischen Felsen führt, von dem aus die Wirtschaft in den Abgrund gestürzt wird, der andere, der Ausbau der „Arbeitsgemeinschaft" oder weitergehend die gemeinsame Arbeit aller Stände und Berufe in einem großen Wirtschaftsrat von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Verbrauchern usw., und die Entfesselung aller produktiven Kräfte der Nation auf der Grundlage der Privatwirtschaft und des freien Handels, die, wenn auch nur schrittweise, also langsame, aber sichere Wiedergesundung unserer Wirtschaft herbeiführen wird.

Die Zukunft erst kann zeigen, wer Recht gehabt hat.

II. Der Sozialisierungsentwurf.

Das in meiner Rede vom 15. Februar 1919 in bezug genommene Regierungsprogramm, welches am 13. Februar 1919 in der Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung durch den Präsidenten des Reichsministeriums, Scheidemann, vorgetragen worden ist, enthält in bezug auf die Sozialisierung unter II (Innenpolitik) Ziffer 7 folgende Erklärung:

„Wirtschaftszweige, die nach ihrer Art und ihrem Entwicklungsstand einen privatmonopolistischen Charakter

angenommen haben, sind der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Soweit sie sich zur einheitlichen Regelung durch die Gesamtheit eignen, insbesondere Bergwerke und Erzeugung von Energie, und dadurch zur einheitlichen Regelung durch die Gesamtheit (Sozialisierung) reif geworden sind, sind sie in öffentliche oder gemeinwirtschaftliche Bewirtschaftung oder auf Reich, Staat, Gemeindeverbände oder Gemeinden zu übernehmen."

Der erste Satz bezieht sich also lediglich auf die Beaufsichtigung von Syndikaten, Kartellen usw. wie sie schon, im Frieden vielfach gefordert wurde, ohne daß je die Tatsache widerlegt worden ist, daß so gut wie nie und nirgends die Staatsaufsicht schwerwiegende Mängel des Unternehmens oder der Leitung rechtzeitig hat aufdecken können. Der zweite Satz bezeichnet als Voraussetzung für die „einheitliche Regelung durch die Gesamtheit" (Sozialisierung), ohne die näheren Formen dieser einheitlichen Regelung zu bezeichnen, lediglich, daß „Wirtschaftszweige sich für diese einheitliche Regelung durch die Gesamtheit eignen und dadurch zu dieser einheitlichen Regelung reif geworden sind". Das letztere ist offensichtlich nicht logisch; es kann sehr wohl Wirtschaftszweige geben, die sich zur Sozialisierung eignen, ohne für diese reif zu sein. Die Regierung selbst hatte bis dahin auf dem Standpunkt gestanden, dem der frühere Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes, Dr. August Müller, und andere Regierungsvertreter wiederholt Ausdruck gegeben hatten, daß, solange die Industrie noch so, wie jetzt, darniederliege, man eine Sozialisierung dieser (somit noch nicht hierzu reifen) Betriebe keinenfalls vornehmen könne, Dabei hatte Dr. August Müller noch mit Bedauern die gar nicht zu leugnende Tatsache festgestellt, daß die Einsetzung der Sozialisierungskommission (in welche prinzipielle Gegner der Sozialisierung, soweit ich sehen kann, überhaupt nicht berufen worden sind) „wesentlich dazu beigetragen habe, die Sozialisierungswut anzufachen und die Begehrlichkeit anzuspornen."

Immerhin schien auch das Regierungsprogramm den gesunden Gedanken, daß man erst bessere Zeiten abwarten müsse, da man einen kranken Wirtschaftskörper nicht „sozialisieren" kann, nicht etwa verlassen zu haben und ein auf Herrn Scheidemann fast unmittelbar folgender Redner (Naumann) hatte bei der Besprechung des Regierungsprogramms ausgeführt:

„Wir brauchen jetzt organisatorische Rechtsverhältnisse für gemeinsame Arbeit, Arbeiterrecht, Angestelltenrecht, aber wir brauchen ebenso, um nicht alle miteinander noch tiefer zu sinken, als wir gesunken sind, daß man keine Experimente macht, um der Theorie willen, das können wir jetzt, wo wir krank sind und gebrochene Knochen haben, alle miteinander nicht aushalten." Das sind Ausführungen, die, im Zusammenhang mit der Erörterung der Sozialisierung gemacht, im Einklange stehen mit dem Standpunkte des früheren Staatssekretärs Dr. Aug. Müller und mit der Erklärung eines Redners der Sozialdemokratischen Mehrheit (Keil) in der Nationalversammlung vom 14. Februar 1919:

„Es wird . . acht zu geben sein, daß das kaum wieder in Gang gesetzte Wirtschaftsleben nicht aufs neue jäh gestört wird; denn auch die Sozialisierung soll nicht um ihrer selbst willen geschehen, sondern zu dem Zweck, den Wohlstand unseres Volkes, vor allem der Arbeiterschaft, zu heben . . . Wir haben . . . keinerlei Interesse daran, große Wirtschaftszweige jetzt im Uebereifer so zu organisieren, daß die Feinde Deutschlands es recht bequem haben, ihre Hände darauf zu legen. Schließlich, vergessen wir nicht, daß wir nicht dauernd von der Welt abgeschlossen sein werden und sein wollen. Wir wünschen, so rasch wie möglich, wieder mit der ganzen Welt in wirtschaftlichen Verkehr zu treten. Eine vollkommen sozialistische Einöde (der Redner wollte von seinem Standpunkte aus wohl sagen: Oase) inmitten einer großen kapitalistischen Wildnis ist aber nicht lebensfähig .... Wir können unser Wirtschaftsleben nicht neu gestalten ohne jegliche Rücksicht auf die Mit- und Umwelt."

Auf diesem Boden hatte auch die frühere rein sozialistische Regierung, hatte auch die neue sozialistisch-bürgerliche Regierung (also einschließlich der Deutsch-Demokratischen Partei und des Zentrums) gestanden.

Man war daher mit Recht erstaunt, als diese neue Regierung bereits anfangs März den „Entwurf eines Sozialisierungsgesetzes" und den „Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft" der verfassunggebenden Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegte. Die Beratung dieser so rasch vorgelegten Entwürfe aber wurde, da der Wunsch, sie in drei Lesungen gleich im Plenum zu verabschieden, doch nicht wohl erfüllbar war, in der Kommission derart beschleunigt, daß eine Sonntagssitzung und eine Abendsitzung, zur Hilfe genommen wurde, so daß wenige Tage nach der ersten Beratung bereits die zweite und dritte Beratung des Gesetzes im Plenum stattfand. Es ist kein Zweifel, daß sowohl die plötzliche Einbringung der Gesetzentwürfe, wie ihr Durchpeitschen in der Kommission in erster Linie auf politischen Gründen beruhte, so scharf sich auch der Präsident des Reichsministeriums gegen diese Auslegung verwahrte. Denn darüber läßt sowohl die Erklärung eines Vertreters der Preußischen Regierung in der Preußischen Landesversammlung wie die Aeußerungen eines Redners der Deutschen Demokratischen Partei (Pachnicke) im Plenum der Nationalversammlung keinen Zweifel, welcher letztere direkt erklärte, daß man mit diesen Entwürfen nicht nur wirtschaftliche Gesetze verabschiede, sondern Politik treibe. Es war eben, wie schon so oft und fast stets mit Erfolg, seitens der radikalen Gruppen der Sozialdemokratie durch die Drohung mit dem Generalstreik und durch andere Mittel ein starker Druck auf die Regierung ausgeübt worden, sie müsse Ernst mit der Sozialisierung machen, und diesem Druck ist durch eine entsprechende Zusage der alsbaldigen Vorlegung der Entwürfe, die bereits vor der Vorlegung durch Plakate öffentlich angekündigt wurden, nachgegeben worden.

1. Das Sozialisierungsgesetz.

Der § 1 Abs. 2 stellt den Grundsatz auf, daß jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, mit dem Zusatz:

„Soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt."

Hier ist vor allem die Tatsache bedenklich, daß das Reich in einem Augenblick, wo ihm die Erfüllung der bereits bestehenden Verpflichtungen, schwer, wenn nicht unmöglich ist, neue Verpflichtungen übernimmt, deren Umfang kaum übersehen werden kann.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt aber im § 2, wo es heißt:

„Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung

1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnützung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen;
2. Im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln.

   Die näheren Vorschriften über die Entschädigung bleiben den zu erlassenden besonderen Reichsgesetzen vorbehalten."

Hiernach kann das Reich alle hierfür geeigneten wirtschaftlichen Unternehmungen sozialisieren (in die Gemeinwirtschaft überführen). Welche Unternehmungen dafür geeignet sind, bestimmt der Gesetzgeber, also die jeweilige Mehrheit des Parlaments, wobei unklar ist, ob die Worte: „für eine Vergesellschaftung geeignet" mit dem früher meist gebrauchten Ausdruck: „Sozialisierungsreif", gleichbedeutend sind oder ob sie weitergehen; dieser Zweifel kann aber auf sich beruhen, da der eine wie der andere Ausdruck völlig elastisch ist und die Frage offen läßt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb „für eine Vergesellschaftung geeignet" oder unter welchen Voraussetzungen er „Sozialisierungsreif" ist, wobei man sich an die Erläuterung des früheren Unabhängigen Preußischen Finanzministers Simon erinnern mag, daß alle Betriebe sozialisierungsreif seien, in denen große Gewinne erzielt werden.

Es steht jedenfalls fest, daß die Worte „für eine Vergesellschaftung geeignet" in Ziffer 1 der Sozialisierung irgendwelche ernstliche Schranken nicht entgegenstellen. Der § 2 gibt somit in Ziffer 1 der Wirkung nach dem Reiche eine Blankovollmacht, gegen angemessene Entschädigung alle wirtschaftlichen Unternehmungen zu sozialisieren („in Gemeinwirtschaft zu überführen"), mit der Maßgabe, daß dies im Wege der Gesetzgebung und „gegen angemessene Entschädigung" zu erfolgen hat.

Wenn die bürgerlichen Mehrheitsparteien gegenüber dieser Tatsache, welche mit früheren programmatischen und sonstigen Erklärungen gegen eine so weitgehende Sozialisierungsmöglichkeit nicht übereinstimmt, beruhigend darauf hinwiesen, daß es ja zur endgültigen Vornahme der Sozialisierung eines Unternehmens, insbesondere zur Entscheidung über Art und Umfang dieser Sozialisierung, eines Gesetzes bedürfe, so kann ein solcher Hinweis über die Tatsache nicht hinweg helfen, daß hier der erste grundsätzliche Schritt auf einer schiefen Ebene gemacht ist, auf der ein beständiges weiteres Hinabgleiten mindestens erfolgen kann. Niemand kann wissen, ob die heutigen Mehrheitsparteien oder an ihre Stelle tretende, vielleicht weit radikalere Elemente die Klinke der künftigen Gesetzgebung in der Hand halten werden. Das gleiche gilt von der Ziffer 2, wo die Worte „im Falle dringenden Bedürfnisses" genau so wertlos sind, wie die Worte der Ziffer 1 „für eine Vergesellschaftung geeignete" (wirtschaftliche Unternehmungen), also ebensowenig wie diese irgend eine feste Grenze darstellen können. Somit hat das Reich nach Ziffer 2 der Wirkung nach die Befugnis, im Wege der Gesetzgebung und gegen angemessene Entschädigung auch bei nicht sozialisierten Unternehmungen die Herstellung und die Verteilung aller wirtschaftlichen Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln. — Danach kann auch zweifellos, ungeachtet der Versicherung von Vertretern der jetzigen Regierung, daß man damit nicht etwa den Gemeinden das Recht geben wolle, den kleinen Kohlenhandel, der allein die enge persönliche Fühlung mit den Verbraucherkreisen haben und dauernd erhalten kann, auszuschließen, eine solche Ausschließung seitens der Gemeinden erfolgen. Und auch hier kann der Einwand nicht beruhigen, daß hierzu ja ein Gesetz notwendig sei. Denn nur der Gesetzgeber ist heute bekannt, der die jetzige Blankovollmacht ausgestellt hat, aber nicht der, welcher etwa in Zukunft hieraus die ihm erforderlich scheinenden Konsequenzen ziehen wird.

Auch der Hinweis kann nicht beruhigen, daß der Gesetzgeber ja alle Sozialisierungsmaßregeln nur „gegen angemessene Entschädigung" beschließen dürfe, wobei noch dazu die völlige Unbestimmtheit des Begriffes „angemessene Entschädigung" beunruhigend wirken muß. Ein spartakistischer Gesetzgeber wird in sehr vielen Fällen zu dem Schlusse kommen, daß eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt werden könne, weil sie in diesen Fällen nicht angemessen sei.

Im § 4 des Gesetzes werden besondere Reichsgesetze angekündigt, welche die „Ausnützung von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks" von Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energie und der aus jenen stammenden Energien (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten regeln sollen.

Gleichzeitig mit dem Sozialisierungsgesetz, dessen Inkrafttreten mit dem Tage der Verkündigung erfolgt, tritt auch bereits

2. Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft in Kraft, dessen Beratung ebenso, wie die des Sozialisierungsgesetzes, durchgepeitscht wurde. Die Einwendungen sachverständiger Abgeordneter, die gegenüber wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bei den Plenarberatungen wie in der Kommission gemacht wurden, fanden so gut wie keine Beachtung. Es ist zwar von der Opposition durchgesetzt worden, daß vor der Kommission (in nicht offizieller Weise) eine größere Reihe von Sachverständigen auf dem Gebiete der Kohlenförderung und des Kohlenhandels gehört wurde, welche im wesentlichen die Einwendungen der Opposition bestätigten, aber irgend eine Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen und auf die Entschließung der Kommission haben ihre Bekundungen nicht gehabt. Vielmehr glaubte ein sozialdemokratischer Abgeordneter, der nicht gerade zu den Sachverständigen der Kohlenwirtschaft gehörte, im Plenum ausführen zu können, die vernommenen Sachverständigen hätten nach seinem und seiner Freunde Urteil so „alte Ladenhüter" vorgebracht, daß man darüber nur habe lachen müssen.

Das Gesetz regelt nach dem § 2 „Die wirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft", wobei der § 1 als Kohle „im Sinne dieses Gesetzes" Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks" bezeichnet. Das Gesetz bestimmt, daß die Leitung der Kohlenwirtschaft einem zu bildenden Reichskohlenrat übertragen werde, dessen Zusammensetzung derjenigen des vorläufig zusammen zu berufenden Sachverständigenrats (§ 3) entsprechen soll. Die Kohlenerzeuger werden für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese wieder zu einem Gesamtverband mit der Maßgabe zusammengeschlossen, daß an der Verwaltung dieser Verbände, die Arbeitnehmer zu beteiligen sind.

Es wird ausdrücklich gesagt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4), daß den Verbänden die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskohlenrats obliege, daß die Reichsregierung die Oberaufsicht führe und die Preise regele.

Der Reichskohlenrat und die Verbände sind nach § 2 Abs. 3 bis zum 30. Juni 1919 zu errichten.

Das Nähere über die Zusammensetzung des Sachverständigenrats (also auch des späteren Kohlenrats) be-

stimmt der § 3; es mag genügen, hier zu sagen, daß er aus 50 Mitgliedern zu bestehen hat, die aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (das Gesetz hat bezeichnenderweise die Reihenfolge: Arbeitnehmern und Arbeitgebern), aus Vertretern des Kohlenhandels, der technischen und kaufmännischen Angestellten der kohlenverbrauchenden Industrie, der Genossenschaften, der städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher, der Sachverständigen für Kohlenbergbau, Kohlenforschung, Verkehrswesen und Technik zu entnehmen sind. Die von der Regierung zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Ausführungsvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung einzusetzenden Ausschusses von 28 Mitgliedern. Die erlassenen Vorschriften sind der Nationalversammlung, wenn sie versammelt ist, sofort, andernfalls unmittelbar nach ihrem Zusammentritt vorzulegen und sind außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung es innerhalb eines Monats nach der Vorlegung verlangt.

Es ist kein Zweifel, daß gegen dieses Gesetz eine ganze Reihe der Bedenken nicht erhoben werden kann, welche gegen weitergehende Sozialisierungen zu erheben sind, zumal hier von einer Entziehung des bisherigen Eigentums an den Zechen nicht die Rede ist und man einer stärkeren „Demokratisierung der Betriebe" heute kaum noch sich entgegenstellen kann und soll.

Trotzdem glaube ich, daß die Bedenken gegen die vorliegende Fassung des Gesetzes überwiegen.

Zunächst kann man das Gesetz nicht für sich allein betrachten, sondern nur in Verbindung mit dem Sozialisierungsgesetz, dessen § 2 es der Reichsregierung jederzeit ermöglicht, auf dem einmal betretenen Wege, dem Gesetzgebungswege, weiterzugehen, also in einem späteren Stadium auch die völlige Entziehung des Eigentums zu betreiben.

Aber auch das Kohlenwirtschaftsgesetz selbst läßt derartigen Weiterbildungen durch den ersten Satz des § 2 freien Lauf, welcher lautet: „Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft." Das vorliegende Gesetz bedeutet also nur einen ersten Schritt, dem andere nachfolgen können und, je nach dem Druck der radikaleren sozialdemokratischen Elemente, auch nachfolgen werden. Irgendwelche heutigen Absichten oder auch Erklärungen der Reichsleitung können daran nichts ändern.

Unter Ablehnung der sachverständigen Darlegungen der Abgeordneten Hugenberg und Vögler ist nicht nur der Absatz, sondern auch die Förderung und der Selbstverbrauch der Regelung der Verbände unter Aufsicht des Reichskohlenrats, übertragen, so daß den sachverständigen Leitern des Unternehmens auf sämtlichen Gebieten der Kohlenwirtschaft, die Leitung zwar nicht völlig aus der Hand genommen, aber doch ausgehöhlt und überaus erschwert wird. Die Aufsicht des Reichskohlenrats wird überdies eine unerträgliche Hemmung des Betriebes darstellen, da die Entscheidungen dieses großen Gremiums auch beim besten Willen aller Beteiligten Zeit und möglicherweise Erhebungen in Anspruch nehmen. Aus diesen Gründen kann und wird nach meiner Ueberzeugung das Gesetz kein „Ansporn für unser Wirtschaftsleben" sein, sondern eher das Gegenteil. Es wird keine „Belebung der Arbeitsfreude", sondern das Gegenteil herbeiführen. Ohne jeden Zweifel kann die Anwesenheit auch von Arbeitern im Reichskohlenrat häufig dann von Nutzen sein, wenn es gelingt, wirklich sachverständige Arbeiter hineinzusenden, die allerdings in den meisten Fällen eine Sachkunde hinsichtlich aller Betriebszweige des Einzelunternehmers nicht haben können und noch weniger eine Sachkunde in bezug auf die besonderen Verhältnisse anderer dem Reichskohlenrat unterstellter Betriebe, in denen sie nicht gearbeitet haben.

Es haben aber leider die praktischen Revolutionserfahrungen, insbesondere die mit den Wahlen in die Arbeiterräte gemachten, darüber keinen Zweifel gelassen, daß in sehr vielen Fällen, vielleicht in der Mehrzahl aller Fälle, nicht etwa der verständigste Arbeiter in den Reichskohlenrat gewählt wird, sondern der, welcher am lautesten und radikalsten die Politik der jeweiligen Arbeiterwählermehrheit zu vertreten weiß. Mit anderen Worten: die Wahlen werden bei Arbeitern und Angestellten in der Mehrzahl der Fälle nicht nach sachlichen, sondern nach politischen Gesichtspunkten vorgenommen werden.

Daß auch noch die Reichsregierung die Oberaufsicht führt, also auch im Beschwerdeweg von den Beteiligten angegangen werden kann und auch selbst in die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz eingreifen kann, vermehrt die Bedenken und erhöht die Gefahr bureaukratischen Geschäftsbetriebs, in dem das Geschäft als solches, um das es sich doch schließlich handelt, nicht gedeihen kann. Die Reichsregierung soll aber nicht nur die Oberaufsicht führen, sondern auch die Feststellung der Preise regeln. Sie soll also nicht lediglich, wie bisher in Preußen, einen Widerspruch gegen Preiserhöhungen erheben können, sondern auch Preisherabsetzungen verlangen können, oder gegen verschiedenartige Preisbedingungen in den verschiedenen Bezirken oder im In- und Ausland Widerspruch erheben dürfen.

Und doch ist gerade die Preisregelung eine der technisch schwierigsten Fragen, die nur mit größter Umsicht und auf Grund jahrelanger Erfahrung von Sachverständigen gelöst werden kann. Das sind Fragen, die nicht nach Befragung mehrerer Instanzen, nicht nach zeitraubender Erwägung unsachverständiger oder nicht völlig sachverständiger Instanzen gelöst werden können. Es sind auch Fragen, die oft mit raschestem Entschluß und nur unter Berücksichtigung der Lage des Weltmarktes, der vorhandenen und der besonders schwierig zu schätzenden zukünftigen Entwicklung des Weltmarkts, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der besonderen Lage des Unternehmens, der Voraussetzungen und Erfordernisse des Exports, der in der Heimat und im Ausland vorhandenen Vorräte, der Stärke und voraussichtlichen Dauer des Bedarfs und der Aufnahmefähigkeit usw. entschieden werden können, und vielleicht für einen Bezirk anders zu entscheiden sind wie für einen anderen. Nach dem System des Entwurfs ist es mindestens nicht ausgeschlossen, daß alle diese schwierigen und komplizierten Preisregelungsfragen von einer nicht voll sachverständigen Mehrheit entschieden werden, daß eine notwendige Preiserhöhung aus politischen Gründen abgelehnt, oder daß eine zwecks Erzielung höheren Absatzes erforderliche Preisherabsetzung erst zu spät bewilligt wird.

Wie steht es auf dem Gebiete des Kohlenwirtschaftsgesetzes mit der Entschädigungsfrage? Auf der einen Seite könnte man fragen, ob hier, wo lediglich eine Demokratisierung der Verwaltung, der Förderung und des Absatzes erfolgt, noch ein Raum für eine „angemessene Entschädigung" gemäß § 2 Ziffer 2 des Sozialisierungsgesetzes sei, und ob nicht hier vielleicht ein geschickter Umweg und Ausweg gewählt sei, der gestatte, jede Entschädigung auszuschließen. Auf der anderen Seite ist jedoch im § 4 des Sozialisierungsgesetzes ausdrücklich gesagt, daß „in Ausübung der in § 2 vorgesehenen Befugnis" durch besondere Reichsgesetze und zwar zunächst für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft durch ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft, die Ausnutzung von Kohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt wird, womit

zugleich im Prinzip die in eben jenem § 2 verordnete Entschädigungspflicht anerkannt wird. Es ist kein Zweifel, daß sowohl der durch die Gemeinden etwa vom Kohlen-Kleinhandel ausgeschlossene Kohlenhändler, wie derjenige Aktionär oder Kuxbesitzer, der nachweisen kann, daß durch dieses Gesetz eine Entwertung seines Besitzes erfolgt ist, sich auf diesen § 2 berufen wird. Das Reichsgesetz, welches nach § 2 die näheren Vorschriften über die Entschädigung zu enthalten hat, wird zu diesen Fragen Stellung nehmen müssen.

Weitere Gesetze auf dem Gebiete der Sozialisierung sind bereits angekündigt, und von einzelnen Bundesstaaten hört man, daß dort ein selbständiges und weit radikaleres Vorgehen auf diesem Gebiete geplant wird, ganz abgesehen von den sogenannten „wilden Sozialisierungen", welche die Arbeiter selbst vielfach durch Drohungen und Gewalt durchgeführt haben.

Der Reichswirtschaftsminister hat auf eine Anfrage erwidert, daß jedes Vorgehen der Gliedstaaten in Sachen der Sozialisierung solange berechtigt sei, als nicht die Reichsgesetzgebung selbst ihrerseits gesetzlich auf dem betreffenden Gebiete vorgegangen sei.

Wir stehen also leider vor einer Periode beständiger und vielfach uferloser Experimente zu Lasten unseres erschöpften Wirtschaftskörpers. Ich habe den aufrichtigen Wunsch, daß sich die Befürchtungen, denen ich in diesen Zeilen Ausdruck gab, als unbegründet erweisen möchten.

Bewertung von Schulden und anderen Verbindlichkeiten.

Von Dr. **Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt in Berlin.

Wie Strutz, der frühere Vorsitzende des siebenten, für die Besteuerung der Gesellschaften zuständigen Senats des OVG. und jetzige Senatspräsident des Reichsfinanzhofs, in seinem der Besprechung meines Buches: „Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften" gewidmeten Aufsatz in den „Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Deutschen Industrierats (Nr. 3) hervorhebt, geben die Kriegsbilanzen Probleme auf, „an die die Gesetzgeber weder des HGB. noch der Einkommensteuergesetze gedacht haben und nach den Erfahrungen früherer Kriege auch nicht denken konnten." Unter diesen ist das Problem der Bewertung der Vermögensbestandteile in Anbetracht der gegenwärtigen wie der zukünftigen Steuerlasten von um so größerer Bedeutung, da eine Ueberbewertung später steuerlich nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Die Literatur hat daher auch den „Steuerproblemen der Kriegsbilanzen" ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie behandelt aber vorzugsweise die Aktiva des Vermögens, während man sich mit der Bewertung der Passiva kaum befaßt hat. Man ging hierbei wohl von der Voraussetzung aus, daß die Bewertung der Passiva, insbesondere der Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten im allgemeinen mit keinen großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Allein die Praxis lehrt, daß die durch den Krieg hervorgerufene Umwertung aller Werte auch auf diesem Gebiet Zweifelsfragen geschaffen hat, die besonders zur Vermeidung steuerlicher Nachteile eine Lösung erheischen. Es sollen daher nachstehend einige der aufgetauchten Fragen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

I. Schulden. In den Kommentaren wird die Frage der Bewertung der Schulden meist mit dem kurzen Satz abgetan, es gelte dasselbe, wie bei Forderungen. Das ist aber keineswegs immer der Fall. So hebt Strutz[1]) hervor, daß die Unsicherheit einer Forderung wohl zu ihrer Bewertung mit einem geringeren als ihrem Nennwerte, aber nicht zu dem Ansatz der gegenüberstehenden Schuld beim Schuldner mit einem solchen geringeren Werte führe. Und während kein Zweifel darüber besteht, daß die Vermögenslosigkeit eines Schuldners die völlige Abschreibung der Forderung beim Gläubiger rechtfertigt, kommt bei der Bewertung von Schulden die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners überhaupt nicht in Betracht.[2])

Weitere Unterschiede kommen besonders bei der Bewertung ausländischer Schulden in Frage. Bekanntlich hat der Krieg eine außerordentlich hohe Entwertung der Reichsmark im Auslande herbeigeführt. Die Folge hiervon ist, daß jeder Deutsche, der eine in ausländischer Währung zu erfüllende Forderung gegen einen Auslandsschuldner besitzt, durch die Valutasteigerung einen entsprechenden, zurzeit allerdings nur buchmäßigen Gewinn zu verzeichnen hat, während umgekehrt auf seinen Auslandsverbindlichkeiten ein Verlust ruht. Angesichts der Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Devisenkurse ist es durchaus gerechtfertigt, daß der deutsche Kaufmann seine Auslandsforderungen trotz ihres derzeit höheren Wertes mit einem geringeren Betrage in die Bilanz aufnimmt, als die Umrechnung zum Devisenkurse am Bilanzstichtage ergeben würde. Dabei kommt auch die Gefahr einer die deutschen Interessen schädigenden Behandlung der Auslandsguthaben durch das feindliche Ausland in Betracht. Die Verwaltungsgerichtshöfe haben daher auch die Veranschlagung derartiger Forderungen zu einem geringeren als dem Nennwerte durchweg für begründet erklärt.[3])

Eine andere Behandlung müssen jedoch die ausländischen Valutaschulden erfahren. Diese sind zu dem Kurse in Ansatz zu bringen, der sich nach dem augenblicklichen Stande der Valuta ergibt. Würde der Steuerpflichtige anders verfahren und etwa den alten Umrechnungskurs zugrundelegen, so würde er bei der steuerlichen Feststellung seines Vermögens bezw. seines Reingewinns einen irreparablen Schaden erleiden. Die rechtliche Grundlage hierfür bieten die gesetzlichen Bestimmungen sowohl des HGB. wie des Besitzsteuergesetzes. Denn § 40 des HGB. bestimmt ausdrücklich, daß bei der Aufstellung der Bilanz die Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Schon hieraus folgt, daß die von einigen Steuerbehörden vertretene Ansicht, es sei der Wert der Schulden bei Eingehung derselben maßgebend, unzutreffend ist. Nach § 36 des Besitzsteuergesetzes sind Schulden nur dann mit dem Nennwerte anzusetzen, „sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem höheren oder geringeren Werte begründen." In den veränderten Devisenkursen sind aber zweifellos derartige „besondere Umstände" im Sinne des Gesetzes zu erblicken.[4])

Die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen die Einsetzung der Valuta-Verbindlichkeiten zum höheren Kurse auch dann, wenn die Unternehmungen sich gegen die ihnen aus der Valutaverschlechterung drohenden Gefahren durch Kauf neutraler Wertpapiere eine Rückendeckung geschaffen haben, zumal da ja durch die Beschlagnahme der im deutschen Privatbesitz befindlichen ausländischen Wertpapiere die Gefahr besteht, daß diese Deckung wieder verloren geht, und die Firmen bei einem

---

[1]) Strutz, Kommentar zum Kstg. S. 241.

[2]) Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12 S. 18 und OVG. VII 285, Simon, Bilanzen, 427.

[3]) Prß. OVG. vom 12. Febr. 1916. Entsch. d. Thür. OVG. 1915, 32. Bad Vgh. v. 9. Okt. 1918 (J. W. 1919, 205).

[4]) Manchen Gesellschaften ist in anbetracht der Schwierigkeit, ihre ausländischen Forderungen und Schulden richtig zu bewerten, auf ihren Antrag Bilanzaufschub bewilligt worden. So sagt die Kammgarnspinnerei Stöhr & Co. im Geschäftsbericht für 1918: „Die Herbeiführung dieser Maßnahme ist veranlaßt durch die Unsicherheit der Bewertung der Beteiligung der Gesellschaft bei den Botany Worsted Mills zu Passaic N. J. Es ist auch bisher nicht festzustellen gewesen, ob der Treuhänder für das feindliche Vermögen in Amerika den von ihm bereits wiederholt angesetzten Termin zum Verkauf des deutschen Effektenbesitzes an Shares der Botany Worsted Mills tatsächlich abgehalten hat, so daß ein zuverlässiger Maßstab für die Bewertung des

weiteren Rückgang der deutschen Valuta Verluste erleiden, für die sie keine Deckung mehr finden.[5])

Buchmäßig kann der Verlust auf die ausländischen Verbindlichkeiten derart zum Ausdruck gebracht werden, daß man entweder die ausländischen Kreditoren in der Bilanz entsprechend erhöht oder mit dem ursprünglichen Ansatz stehen läßt und einen besonderen „Valuta-Ausgleichsfonds" einsetzt. Ersteren Weg hat z. B. die Gebrüder Stollwerk A. G. eingeschlagen. In ihrem Geschäftsbericht für 1916 heißt es: „Die Beträge, die wir für Warenbeträge an ausländischen Banken schulden, sind zu den höheren Tageskursen eingesetzt." Letzteres Verfahren wählte die Lederwerke Wiemann A. G. in dem Geschäftsjahr 1918. Sie sagt: „Leider brachten uns diese (nämlich die seit November eingetretenen, weiter verschärften Verhältnisse) auch eine außerordentliche Verschlechterung der Valuta. Wir waren deshalb gezwungen, für unsere Verpflichtungen ganz bedeutende Rückstellungen zu machen." Diese Ausdrucksweise gibt zu Mißdeutungen Anlaß, weil bei derselben nicht klar erkennbar ist, ob die Rückstellungen nur dazu dienen sollten, der bereits eingetretenen Entwertung der Valuta oder auch einer erst in Zukunft befürchteten, weiteren Verschlechterung derselben Rechnung zu tragen. Soweit letzteres der Fall sein sollte, würde das Konto nicht steuerfrei sein.[6])

---

in Amerika investierten Vermögens der Gesellschaft gegenwärtig fehlt. Für den Bilanzaufschub konnte auch weiter der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß die Gesellschaft aus der Geschäftsverbindung der Friedenszeit Verbindlichkeiten in Frankwährung gegenüber Gläubigern im feindlichen Ausland hat. Sah man sich auf der einen Seite behindert, die vorerwähnten Aktiven amerikanischer Valuta zutreffend zu bewerten, so schloß auf der anderen Seite eine Berücksichtigung des derzeitigen Tiefstandes der Markvaluta, deren endgültige Festlegung im bevorstehenden Friedensvertrag voraussichtlich erfolgen dürfte, die Gefahr in sich, den Aktionären ein unzutreffendes Bild der Verhältnisse der Gesellschaft zu geben, wenn man im gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer Bilanzaufstellung schreiten wollte."

[5]) Deckungs-Operationen waren bisher nur bei solchen Unternehmungen erforderlich, die, wie die deutschen Auslandsbanken, ihr Kapital überwiegend in Ländern mit schwankender Valuta angelegt haben. (Vergl. hierüber im einzelnen Rosendorff: „Die deutschen Ueberseebanken und ihre Geschäfte" Bl. f. vergl. Rechtswiss. u. Volkswirtschl. 3. Jahrg. Heft 7/8, sowie: Derselbe „Le développement des Banques Allemandes à l'Etranger", Revue Economique Internationale. Sept. u. Okt. 1906.)

Der Verband des Hamburger Einfuhrhandels hat gegen die ausnahmslose Beschlagnahme der Auslandswerte Einspruch erhoben und die Forderung aufgestellt, daß diese Papiere den Firmen zu belassen seien, die derselben zur Abdeckung ihrer ausländischen Schulden benötigen. Diese Forderung ist in der Bekanntm. betr. d. Ueberlassung ausl. Wertp. an d. Reich v. 26. März (§ 10) berücksichtigt worden. Von anderer Seite ist der Vorschlag gemacht worden, die Schulden deutscher Firmen an feindliche Länder gegen die Guthaben deutscher Gläubiger im feindlichen Auslande zu kompensieren, oder der Staat solle eine Valutagarantie übernehmen, d. h. den Firmen den ihnen bei einer späteren Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus einem weiteren Rückgang der deutschen Valuta etwa entstehenden Verlust ersetzen. Die Frage, ob der Staat dafür haftbar sei, daß er Zahlungen an das Ausland während des Krieges verboten und damit den Verlust verschuldet hat, wird von Oberlandesgerichtsrat Hoffmann nach dem geltenden Recht zutreffend verneint. (Vergl. Frankf. Zeitg. v. 2. Febr. 1919, II. Morgbl.)

[6]) Derartige Fonds finden sich vielfach in den Bilanzen der deutschen überseeischen Banken. So wurde bei Gründung der deutsch-asiatischen Bank ein „Valuta-Ausgleichfonds", und als die Bank später ihre Geschäfte auch nach Indien ausdehnte, ein „indisches Valuta-Ausgleichskonto" gebildet, welches später nach Stabilisierung der indischen Valuta wieder wegfiel. Bei der Gründung der Banca Commerciale Italiana im Jahre 1894 wurde ein „Kursausgleichungsfonds" gebildet, der zum Ausgleich des Minderwerts des eingezahlten Grundkapitals gegen den jeweiligen Goldwert des gleichen Nominalbetrages dienen sollte. Vergl. hierüber Rosendorff: „Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr", in Schmollers Jahrb. XXVIII, 4.

II. Die auch früher schon wiederholt erörterte[7]) Frage, ob schwebende Verbindlichkeiten in der Bilanz zum Ausdruck kommen können, ist durch die Kriegsverhältnisse in eine neue Beleuchtung gerückt worden und hat mit Rücksicht auf die Steuerfrage erheblich an Bedeutung gewonnen. Es handelt sich hierbei um folgendes:

Bekanntlich ist es in der Praxis nicht üblich, eine von einer Gegenleistung noch abhängige Forderung in die Bilanz aufzunehmen. Dies geschieht vielmehr erst dann, wenn der eine Teil seine ihm dem andern Teil gegenüber obliegende Verpflichtung erfüllt hat. Der Grund hierfür liegt keineswegs, wie Simon[8]) meint, in der Unfähigkeit der doppelten Buchführung hierzu, sondern beruht auf praktischen Erwägungen. Denn da Gewinne in der Bilanz erst dann ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind, so würden bei Aufnahme von schwebenden Verbindlichkeiten auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz immer die gleichen Beträge erscheinen. Die Aufnahme dieser Posten würde also für die Feststellung des Vermögens einerseits ohne Einfluß sein, anderseits aber der Bilanz die erforderliche Uebersicht nehmen und die Buchführung erschweren. Rechtlich ist jedoch die Aufnahme derartiger Engagements keineswegs ausgeschlossen, ja es gibt sogar Fälle, in denen die Aufnahme derselben in die Bilanz unbedingt geboten ist, wenn anders dieselbe ihre Aufgabe, das Vermögen des Kaufmanns klarzustellen, erfüllen soll. Das Reichsoberhandelsgericht[9]) sagt daher: „Nun berührt unzweifelhaft ein abgeschlossener, noch nicht ausgeführter Lieferungsvertrag auf Zeit sowohl als Aktivum wie als Passivum das Vermögen des Kontrahenten, und rechtlich ist durch Art. 31 cit. die Berücksichtigung dieser durch Lieferungsverträge entstandenen, vermögensrechtlichen Verhältnisse bei Aufstellung der Bilanz nicht ausgeschlossen. Ob und nach welchem Werte, sei es als Aktivum, sei es als Passivum, die Aufnahme der Rechte und Pflichten aus solchem Vertrage bei Aufstellung der Bilanz nach den praktischen Verhältnissen des Falles für angemessen und erforderlich zu erachten ist, ist eine reine Tatfrage."

Die Voraussetzungen für eine solche Aufnahme sind nun dann immer gegeben, wenn es bei der Aufstellung der Bilanz bereits feststeht, daß die Erfüllung eines noch nicht erfüllten Lieferungsvertrages Verluste mit sich bringen wird. Dann pflegen die Gesellschaften hiergegen Vorsorge durch Einsetzung eines Reservefonds zu treffen. So führte eine Gesellschaft m. b. H. in ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung der Berufungskommission aus, sie habe in ihre Bilanz einen „Reservefonds für Konjunkturverluste an Friedensaufträgen" unter Beobachtung der Vorsicht eines ordentlichen Kaufmannes eingesetzt. Dieser Fonds solle zur Ergänzung der Metallbestände dienen, um daraus den voraussichtlichen Ausfall zu decken, welcher entstehen werde, wenn sie sich für die aus der Zeit vor dem Kriege stammenden Lieferungsverbindlichkeiten mit dem erforderlichen, zurzeit nicht als Bestand vorhandenen Kupfer nach dem Kriege zu einem voraussichtlich hohen Preise eindecken müsse.

Dieses Verfahren war aber unzweckmäßig, und das Verlangen der Gesellschaft auf Steuerfreiheit des fraglichen Postens mußte daher nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zurückgewiesen werden. Denn hiernach ist ein Reservefonds, der zur künftigen Verwendung für zwar mögliche, aber noch nicht eingetretene Verluste dient immer steuerpflichtig. (OVG. XIII, 305.)

Die Gesellschaft wäre aber durchaus dazu berechtigt gewesen, Steuerfreiheit dieses Postens zu beanspruchen, da es sich garnicht um einen voraussichtlich erst in der

---

[7]) Bellardi, B.-A. v. 1. April 1913, S. 205; Passow, Bilanzen (2. Aufl.) Bd. I S. 277; Staub, Anm. 8 zu § 40; Rehm, Bilanzen (2. Aufl.) 49, 408; Fischer, Bilanzwerte II. 188, 193, 299. Letzter hält die Berücksichtigung schwebender Geschäfte in der Bilanz im Gegensatz zu den erst angeführten Autoren für unzulässig.

[8]) Bilanzen S. 174.

[9]) Bd. 24 S. 73.

Zukunft eintretenden, sondern um einen schon in der Gegenwart vorhandenen, schätzungsweise bereits bestimmbaren Verlust handelte. Denn die Rückstellung stellte eine Bewertung der Verlustgefahr dar, und das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 2. Juli 1918 ausdrücklich die Steuerfreiheit derartiger Posten anerkannt. Denn es heißt dort: „Der in dieser Rechtsprechung zum Ausdruck kommende Gedanke geht dahin, daß die rechtliche Verpflichtung zur Leistung der in ihrer Höhe und betreffs des Zeitpunktes der Verwendung noch nicht feststehenden Ausgaben bei Abschluß des Geschäftsjahres bereits bestand, daß eben deshalb die in der Zukunft liegende Leistung dem Jahre ihrer rechtlichen Entstehung auch wirtschaftlich zur Last fällt und deshalb auch in dem Abschluß dieses Jahres, nötigenfalls mit einem zu schätzenden Betrage, zum Ausdruck kommen muß."[10]) Hiernach sind die Unternehmungen sofern künftige Verpflichtungen aus einem Vertrage höher zu bewerten sind, als die Rechte aus demselben, durchaus dazu berechtigt, einen entsprechenden Schuldposten in die Bilanz einzusetzen, der steuerfrei zu bleiben hat. Um Weiterungen mit der Steuerbehörde von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich aber nicht, diesen Posten als Reservefonds zu bezeichnen. So weist die Bilanz des Eisen- und Stahlwerks Hoesch für das Jahr 1917/18 auf der Passivseite einen Posten von 3 500 000 M. aus, der als „Verlust aus Erzlieferungsverträgen" bezeichnet wird. Dieser Betrag ist nach dem Geschäftsbericht abgesetzt, „um die Durchführung der mit den Lieferanten schwedischer Erze abgeschlossenen Verträge für die Zeit nach dem Kriege sicher zu stellen. Wir haben, um diese Sicherung zu erreichen, in eine namhafte Erhöhung der Abschlußpreise willigen und damit einen lediglich durch den Krieg herbeigeführten, tatsächlichen Verlust auf uns nehmen müssen".

III. Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert endlich die Behandlung von Garantiefonds. Derartige Fonds finden sich in den Bilanzen vieler industrieller Unternehmungen[11]), die bei Lieferung von Maschinen, Lokomotiven, Schienen oder sonstigen Fabrikaten dafür garantieren mußten, daß diese Fabrikate sich während einer gewissen Frist bewähren, z. B. daß die Röhren nicht durchrosten würden. Diese Verbindlichkeit bringt man in der Bilanz dadurch zum Ausdruck, daß man entweder einen bestimmten Prozentsatz des Rechnungsbetrages dieser Aufträge[12]) oder einen durch Schätzungen ermittelten Betrag auf die Passivseite einsetzt. Meistens bezeichnet man einen solchen Garantiefonds als „Reservekonto für schwebende Garantien". Das ist jedoch nicht richtig, denn in Wirklichkeit handelt es sich hierbei nicht um eine Rückstellung, sondern um ein echtes Pasivum. Man sollte daher einen solchen Fonds nicht aus dem Reingewinn, sondern vor Feststellung desselben bilden. Dieses Verfahren ist auch durch das Oberverwaltungsgericht für zulässig erklärt worden. So heißt es in Band 2 Seite 52: „Dient ein solcher zum Ausgleich der Belastung, welche bei umfangreichen Aufträgen durch die gegen Fehler in Arbeit und Material zu leistende, ein- oder mehrjährige Garantie herbeigeführt wird, daß also der genannte Fonds nur bestimmt ist, die infolge der Gewährspflicht vorhandenen, wenngleich nur bedingten Verpflichtungen zu bewerten, so gelangt durch die Einstellung des Fonds in die Bilanz nur der durch Schätzung gefundene Geldwert einer Schuld zum Ausdruck, die als Passivum auf dem entsprechenden Verdienste ruht und also den Gewinn mindert, ein Verfahren, das als unzulässig nicht erachtet werden kann."

In Band 14 Seite 231 erklärt das Oberverwaltungsgericht als Voraussetzung für die Steuerfreiheit eines Garantiefonds die Tatsache, daß die Abnahme der übernommenen Leistung durch den Auftraggeber erfolgt sein müsse. Wenn es alsdann den Grundsatz aufstellt, daß zur Feststellung der Höhe des Abzuges auch auf etwaige Erfahrungen über die Inanspruchnahme aus derartigen Garantien Rücksicht zu nehmen sei, so ist hierbei zu betonen, daß solche Erfahrungen für die Kriegszeit nicht ohne weiteres als maßgebend angesehen werden können. In die Kriegsbilanzen werden vielmehr die Garantieverpflichtungen durchweg mit höheren Beträgen als früher eingesetzt werden dürfen. Denn so weit Lieferungen in Betracht kommen, die noch während des Friedens ausgeführt sind, ist zu berücksichtigen, daß bei einer Inanspruchnahme aus der Garantie in oder nach dem Kriege die Herstellung der erforderlichen Arbeiten dem Unternehmer wesentlich teuerer zu stehen kommen wird als früher. Handelt es sich aber um Fabrikate, die erst während des Krieges hergestellt worden sind, so ist die Gefahr einer Inanspruchnahme aus der Garantie viel größer als früher, weil die Arbeiten infolge schlechteren Materials und Herstellung durch weniger geübte Arbeiter in vielen Fällen nicht dieselbe Güte aufweisen werden, als vor dem Kriege. Bei der Bemessung des Betrages, mit dem die Garantieverpflichtungen in die Bilanz einzustellen sind, sind daher alle diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die den Unternehmer zu höheren Abschreibungen infolge der durch den Krieg eingetretenen Verhältnisse berechtigen.[13])

[10]) Rosendorff, Steuerrecht der stillen Reserven S. 80 und 83; Rütgers in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Kriegsausschusses der deutschen Industrie 1918 S. 20; Meusel im Steuerarchiv f. 1918, S. 99; Walb, Kriegssteuer und Bilanzen S. 41.

[11]) Beispiele bei Simon, Bilanzen S. 187/188.

[12]) Flechtheim im B.-A. vom 15. Januar 1919 S. 70.

[13]) Vergl. Rosendorff, Steuerrecht, Abschn. 5: „Die Steuerprobleme der Kriegsbilanzen". S. 64 u. f.

Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande im Weltfriedensvertrage.

Von Geheimrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin.

Durch den Krieg sind bekanntlich alle Verträge zwischen den kriegführenden Staaten aufgehoben worden. Vergl. RG. Str. 50, 241. Der kommende Friedensvertrag wird sie, wie üblich, wieder in Kraft setzen. Damit ist aber noch nicht genug getan. Wer die Geschichte der verschiedenen Haager internationalen Abkommen studiert, der wird finden, wieviel Zeit und Arbeit hat verwendet werden müssen, um überhaupt etwas zustande zu bringen. Jetzt ist die Gelegenheit günstig, ohne besondere Mühe einige Verbesserungen mit in die wiederauflebenden alten Verträge zu bringen. Die Empfindlichkeit und Eitelkeit der Diplomaten, ihre Sucht, den Hoheitsrechten ihres Staates ja nichts zu vergeben, hat nachgelassen, es ist eine allgemeine Ernüchterung eingetreten, der Blick ist mehr auf das Praktische gerichtet. Da läßt sich schon eher etwas erreichen, wenn nur einigermaßen guter Wille vorhanden ist. Es gehört zwar ein gewisser Optimismus dazu, um anzunehmen, daß die geschäftlichen Beziehungen zwischen den jetzt feindlichen Ländern alsbald wieder aufgenommen werden. Es steht dies aber doch zu hoffen. Sind erst alle Barrieren des langjährigen Krieges beiseite geschafft, dann werden die Völker schon bald wieder zueinander kommen, denn sie sind aufeinander angewiesen. Ist der Handel wieder aufgenommen, dann bleiben auch rechtliche Beziehungen und Rechtsstreitigkeiten nicht aus. Der Rechtshilfeverkehr bedarf aber sehr der Verbesserung. In dem Schlendrian, wie vor dem Kriege, darf es nicht weitergehen. Es gilt hier, sich ein Herz zu fassen und mit mutigem Griff einige Zöpfe abzuschneiden.

Der Friedensvertrag mit seinen Anhängen wird in jedem beteiligten Lande, vielleicht auch in den neutralen Gebieten, als Gesetz verkündet werden. Was in ihm enthalten ist, wird also fast in der ganzen Welt sofort Rechtens. Bei den bisherigen Haager Abkommen hat sich als großer Uebelstand gezeigt, daß die verschiedenen Staaten Europas kein einheitliches Recht, insbesondere Zivil- und Prozeßrecht, besitzen, und man deshalb eine Reihe von Fragen unerledigt lassen mußte, um überhaupt alle Vertragschließenden unter einen Hut zu bringen. So anerkennenswert Universalverträge, wie der Weltpostvertrag, die Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, die Berner

Konvention, auch sind, auf dem Gebiete des eigentlichen Rechtes sind sie nicht empfehlenswert; in einem Vertrage, welchen ein einzelner Staat mit einem anderen schließt, kann besser auf die Differenzpunkte des beiderseitigen Rechtes Rücksicht genommen werden. Bei der Rechtshilfe gibt es aber auch Fragen, welche einheitlich für alle Staaten der Welt geregelt werden können, und auf diese erstreckt sich unser Verbesserungsvorschlag.

Das Haager Rechtshilfe-Abkommen vom 17. Juli 1905 erstreckt sich nur auf Zivil- und Handelssachen. Man erweitere es und unterstelle ihm auch Verwaltungsstreitsachen sowie die Beistandsleistungen (nicht bloße Rechtshilfe) in Verwaltungssachen überhaupt. Die Strafsachen weise man den Auslieferungsverträgen zu.

Der Rechtshilfeverkehr zwischen zwei Staaten vollzieht sich im wesentlichen im Wege des sogenannten diplomatischen Weges. Dieses Wort hat in den Ohren deutscher Richter einen recht unangenehmen Klang. Es sind unglaublich viel Formalitäten zu erfüllen, darauf wird mit peinlicher Sorgfalt gehalten und gerade leider vorzugsweise von deutscher Seite. Vergl. Bomboy & Gilbrin, Traité practique de l'extradition. Paris 1886, S. 155. Soll ein Zeuge oder Sachverständiger im Auslande vernommen oder dort ein Parteieid erhoben werden, so sind bestimmte Worte („verba solennia") zu gebrauchen. Dann ist das Ersuchen um Rechtshilfe an den Landgerichtspräsidenten zu geben, dieser übermittelt es auf dem Instanzenwege an den Justizminister, dessen Dezernent (sein Ressort ist eine Brutstätte für Formalismen) regelmäßig mindestens einen kleinen Formfehler entdeckt.

Nachdem dieser glücklich (beide Male wieder unter Einhaltung des Instanzenweges) von dem ersuchenden Gericht beseitigt ist, geht die Sache weiter an das Auswärtige Amt. Dieses überreicht es dem Gesandten, welcher es seinem Auswärtigen Amt überreicht. Dann folgt in dem fremden Staate Abgabe an das Justizministerium und Beförderung auf dem Instanzenwege an das zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens zuständige Gericht. Das Ersuchen selbst verschwindet fast unter der starken Emballage. Ist die Beweisaufnahme ohne Beanstandung erledigt, so gelangt das Aktenstück auf demselben umständlichen Wege wieder an die ersuchende Stelle zurück. Man fragt sich erstaunt, weshalb ist denn eine derartige Vergeudung von Arbeitskraft und Zeit nötig. Welche Verzögerung der Prozesse tritt dadurch ein. Man kann es deshalb verstehen, wenn manche Gerichte keine Neigung haben, Zeugen im Auslande zu vernehmen, oder die Zeit abwarten, bis der Zeuge einmal nach Deutschland kommt, oder ihn veranlassen, sich einem deutschen Grenzgericht zu stellen, das dann um die Vernehmung ersucht wird. Man führe also unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten und Verwaltungsbehörden ein. Mit einigen Staaten ist er schon möglich, z. B. mit Oesterreich, bestimmten Teilen Dänemarks usw. Man darf den Gerichten schon zutrauen, daß sie ohne Mitwirkung der Verwaltungsinstanzen die Sache erledigen, mögen auch einige Schönheitsfehler mitunterlaufen. Das Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409) sieht die Uebermittlung des Ersuchens durch den deutschen Konsul im Auslande an das zuständige fremde Gericht vor. Aber warum diese Mittelsperson? Gewiß, er ist der fremden Sprache mächtig und kann die erforderliche Uebersetzung anfertigen lassen, kennt auch die einzelnen Gerichtsbezirke. Aber haben die deutschen Gerichte nicht auch Uebersetzer und gibt es nicht Bücher oder lassen sie sich nicht herstellen, in denen die fremden Gerichtsbezirke verzeichnet stehen? Kann nicht der Justizminister eine umfassende Ausführungsanweisung erlassen? Sind Zweifel, in welchem Bezirk der Zeuge wohnt, so kann das Ersuchen an das Obergericht gehen mit der Bitte um Weitergabe. Die Benachrichtigung der Parteien bezw. ihrer Vertreter von dem Termin erfolgt direkt durch das ausländische Gericht. Wozu ist denn der Weltpostvertrag da. Eine Mitteilung des Termins an das ersuchende Gericht ist überflüssig, sie erfolgt auch im Inlande nicht. Die Uebermittlung durch den Konsul mag beibehalten werden. Ja die Erledigung des Ersuchens durch den deutschen Konsul selbst empfiehlt sich dann, wenn der Zeuge Deutscher oder der deutschen Sprache mächtig ist. Es fällt dann die Uebersetzung seiner Aussage in die fremde und die Rückübersetzung in die deutsche Sprache fort, wobei immerhin Ungenauigkeiten entstehen können. Außerdem ist der deutsche Konsul mit deutschem Recht und Verhältnissen besser bekannt, als ein fremder Richter. Die Staaten müssen sich von dem Vorurteil befreien, daß ein fremder Konsul Hoheitsrechte in ihrem Staate vornehme und das sich mit der Souveränität nicht vertrage. Weigert sich der Zeuge vor dem Konsul zu erscheinen, so bleibt nur das Ersuchen an das ausländische Gericht übrig. Dieses kann bekanntlich auch gegen in seinem Bezirk wohnende Ausländer Zwang ausüben. Direktes Ersuchen an das fremde Gericht empfiehlt sich auch dann, wenn der deutsche Konsul nicht die Befugnis besitzt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Parteieide abzunehmen. Es kann dann allerdings der Konsul zur Vornahme im Einzelfall durch das Auswärtige Amt ermächtigt werden, aber damit geht gewöhnlich soviel Zeit verloren, daß die Vorzüge der Erledigung der Beweisaufnahme durch einen deutschen Beamten dagegen in den Hintergrund treten.

Die Befürchtung, daß die Erledigung der Rechtshilfe leiden könnte, wenn das Ersuchen nicht mehr auf dem Instanzenwege kommt, also der Druck von oben fehlt, erscheint mir unbegründet.

Der Fall, daß einmal ein Rechtshilfeersuchen gefälscht sein könnte, ist doch so wenig wahrscheinlich, als daß man deshalb auf die Vorteile des unmittelbaren Geschäftsverkehrs verzichten sollte. Spielen politische Momente mit hinein, so sind auch insoweit die Gerichte ohne Mitwirkung bezw. Bevormundung der Verwaltungsbehörden in der Lage, selbständig über Ablehnung des Ersuchens zu entscheiden. Mag der ersuchte Staat seine Gerichte anweisen, in zweifelhaften Fällen an den Justizminister zu berichten.

Weigert das ersuchte Gericht die Rechtshilfe, so ist die ersuchende Behörde berechtigt, direkt Beschwerde bei dem übergeordneten Gericht zu erheben.

Was sodann die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunden betrifft, so ist jetzt nach dem Haager Abkommen von 1905 die Mitwirkung des Konsuls im Ausland vorgesehen. Auch das kann fallen. Durch die Abnahme des Briefbotendienstes wird der Konsul für andere wichtigere Aufgaben frei. Also unmittelbarer Verkehr der deutschen Behörden mit den Beteiligten im Auslande. Die Post kann alles tadellos besorgen. Der Benutzung derselben war jedoch die deutsche Regierung abgeneigt. Der Weltpostvertrag sieht Einschreibebriefe vor. Damit kommt man aber nicht aus. Nicht alle Behörden stehen auf dem Standpunkt des höchsten englischen Gerichtshofes, welches, als die Zustellung einer Klage formell nicht ganz in Ordnung war, dem Kläger aufgab, die Klage dem Gegner in einem eingeschriebenen Briefe zu übermitteln und diese „Zustellung" für ausreichend erachtete. Man wird also auch Briefe mit Zustellungsurkunde im Weltpostverkehr einführen müssen. Die Post wird wahrscheinlich sich ablehnend verhalten und auf die bekannten „technischen Schwierigkeiten" hinweisen. Aber damit darf sie nicht gehört werden. Wo ein Wille, da ist auch ein Weg.

Ich setze ohne jede Erläuterung eine Aeußerung des bekannten Professors Lammasch, „Auslieferungspflicht und Asylrecht" S. 846 hierher: „Gegen die Zustellung auf dem Wege der Post spricht insbesondere das Bedenken, daß der Adressat, wenn er das Retourrezepisse unterschreibt, den Inhalt der Zusendung noch nicht kennt, und daß es der Würde eines souveränen Staates nicht entspricht, daß einer seiner Bestellten von einem anderen Staate dazu benutzt wird, um von Jemanden eine Erklärung zu erschleichen, deren Tragweite diesem unbekannt ist, und die ihm vielleicht schwere Nachteile bringt."

Hier spielt die „Souveränität" des Staates wieder eine bedenkliche Rolle. Aber ist denn das, was Lammasch tadelt, nicht auch möglich, wenn gemäß dem Haager Abkommen mit Konsul usw. die Zustellung vollzogen wird. Der Einwand ist also nicht stichhaltig.

Gerade für die freiwillige Gerichtsbarkeit ist die Benutzung der Post von ganz erheblichem Vorteile. Natürlich muß die Anschrift mit lateinischen Buchstaben auf

dem Briefumschlag geschrieben sein, damit sie den fremden Postboten lesbar ist.

Endlich muß die Legalisation vereinfacht werden. Die Erlangung formgerechter, zum Gebrauch im Auslande geeigneter Urkunden, insbesondere Vollmachten, ist jetzt mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft. Mancher Geschäftsmann weiß davon ein Lied zu singen. Die Unterschrift des beglaubigenden Richters oder Notars wird zunächst vom Landgerichtspräsidenten beglaubigt, dann beglaubigt der Justizminister und der Minister des Auswärtigen, endlich der Gesandte oder der Konsul des betreffenden fremden Staates. Es genügt vollständig und schützt auch vor Fälschungen, wenn die Unterschrift des Amtsrichters oder Notars durch den Konsul des Landes, in welchem die Urkunde gebraucht wird, mit dem Bemerken beglaubigt wird, daß die Urkunde den am Orte ihrer Errichtung geltenden Gesetzen entspricht, ihr Inhalt statthaft, und der Beamte zur Aufnahme der Urkunde zuständig ist.

Also Zusätze im Weltfriedensvertrage: 1. Zum Weltpostvertrage. Briefe mit Zustellungsurkunde sind zulässig. 2. Zum Haager Abkommen vom 17. Juli 1905: Die Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe und Beistand erstreckt sich nicht bloß auf Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf Verwaltungsangelegenheiten. Zwischen den beiderseitigen Behörden findet unmittelbarer Geschäftsverkehr statt. Die ersuchende Behörde hat die Uebersetzung in die fremde Sprache zu besorgen. Die ersuchte Behörde antwortet in ihrer Landessprache. Die ersuchte Behörde hat das Ersuchen sofort an die zuständige Stelle weiterzugeben, falls ihr die sachliche oder örtliche Zuständigkeit mangelt. Im Falle der Ablehnung des Ersuchens hat die ersuchende Behörde das Recht der direkten Beschwerde bei der übergeordneten Stelle. Die Mitteilung von Urkunden jeder Art kann direkt an die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder Brief mit Zustellungsurkunde erfolgen. Zur Legalisation einer Urkunde genügt die Bescheinigung des Konsuls des Landes, in dessen Bezirk sie gebraucht wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 873, 877, 891, 1187, 1189 BGB.

1. Der Umfang der dem Grundbuchvertreter zustehenden Befugnisse beruht auf rechtsgeschäftlicher Grundlage, soweit ihn nicht das Gesetz regelt.
2. Dem Grundbuchvertreter kann bei seiner Bestellung das Recht eingeräumt werden, sich selbst einen Nachfolger zu bestimmen.
3. Der Mitwirkung der Anleihegläubiger bedarf es bei der Bestellung eines neuen Gläubigervertreters nicht, wenn die Anleihebedingungen in beglaubigter Form der Eintragungsbewilligung der Anleihehypothek beigegeben oder ein Bestandteil letzterer gewesen sind.

Beschluß des 1. Zivilsenats des Kammergerichts vom 13. Februar 1919, 1 X. 7. 19/43.[1])

Tatbestand:

In den Grundbüchern von Friedenau Blatt 990 und 991 und von Steglitz Blatt 80, 1602 und 1736 ist eine Sicherungshypothek von 2 060 000 M. für die an die Ordre des A. Sch. B. in C., Zweigniederlassung B., ausgegebenen 2000 Stück Teilschuldverschreibungen über je 1000 M. für den A. Sch. B. in C., Zweigniederlassung B., oder die durch Indossament legitimierten Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen eingetragen. Dabei ist unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1907 vermerkt worden, daß der A. Sch. B. in C., Zweigstelle B., gemäß § 1189 BGB. zum Vertreter der jeweiligen Gläubiger mit den in der Bewilligung vom 7. Juni 1907 enthaltenen Befugnissen bestellt sei. Nach Inhalt dieser Eintragungsbewilligung soll der Vertreter befugt sein, mit Wirkung für und gegen die Gläubiger:

a) Verfügungen jeder Art mit Bezug auf die Sicherungshypothek zu treffen, insbesondere Löschungen, Abtretungen, Pfandentlassungen zu erklären und deren Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen,

b) die jeweiligen Gläubiger bei Geltendmachung der Hypothek zu vertreten, insbesondere hinsichtlich des hypothekarischen Anspruches, Prozesse aktiv und passiv zu führen, sowie den Erlaß einstweiliger Verfügungen und Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundstückes zu betreiben,

c) Willenserklärungen jeder Art, die sich auf die Hypothek beziehen, insbesondere Kündigungen und sonstige Erklärungen abzugeben und zu empfangen, sowie auch Zahlungen, insbesondere im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren entgegenzunehmen."

Mit dem Antrage auf Eintragung der Hypothek war seinerzeit auch die Abschrift einer Teilschuldverschreibung zu den Grundakten eingereicht worden, welche die Anleihebedingungen enthält. In § 11 der letzteren wird erwähnt, daß der A. Sch. B. zu B. hinsichtlich der einzutragenden Hypothek gemäß § 1189 BGB. zum Vertreter der jeweiligen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bestellt werde.

Im Anschluß daran heißt es in § 12:

„Der A. Sch. B. ist berechtigt, die ihm übertragene Vertretungsbefugnis jederzeit mit dreimonatlicher Frist zu kündigen oder in vollem Umfange oder geteilt an einen Dritten zu übertragen und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks im Grundbuch im eigenen Namen und namens der Schuldnerin zu bewilligen und zu beantragen."

In einem notariellen Vertrage vom 28. Mai 1914 hat der A. Sch. B. seine Rechte und Pflichten als Grundbuchvertreter der neu errichteten A. Sch. B. A. G. übertragen. Letztere beantragte auf Grund dessen im Jahre 1915, die Vertretungsbefugnis im Grundbuch auf sie umzuschreiben. Das Grundbuch beanstandete den Antrag wegen Fehlens von Bewilligungen der Eigentümerin und sämtlicher Gläubiger der Teilschuldverschreibungen, wurde jedoch auf erhobene Beschwerde durch Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin vom 22. November 1915 angewiesen, von dem letzteren Erfordernis Abstand zu nehmen, und vermerkte daraufhin, nachdem die Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin beigebracht worden war, bei der Hypothek im Grundbuch: „In § 7 des am 28. Mai zwischen der A. G. A. Sch. B. in C. und der A. G. A. Sch. B. A. G. daselbst geschlossenen Vertrages hat die erstere Gesellschaft die ihr als Vertreterin der jeweiligen Gläubiger zustehenden Rechte und Pflichten auf die letztere Gesellschaft übertragen. Eingetragen am 4. Januar 1916 mit dem Bemerken, daß die Eigentümerin der Uebertragung zugestimmt hat."

Nunmehr soll die Hypothek im Grundbuch aller verhafteten Grundstücke gelöscht werden. Dazu ist außer dem Löschungsantrag der Eigentümerin der Grundstücke Optischen Anstalt C. P. Goerz Aktiengesellschaft in Berlin-Friedenau und eines diese Gesellschaft betreffenden Handelsregisterzeugnisses die Löschungsbewilligung der A. Sch. B. A. G. nebst Bescheinigung aus dem Handelsregister bezüglich dieser Gesellschaft eingereicht worden. Das Grundbuchamt hat die Löschung durch Verfügung vom 19. Oktober 1918 abgelehnt mit der Begründung, daß der A. Sch. B. nach Inhalt des Grundbuches und der Eintragungsbewilligung vom 7. Juni 1907 zur Uebertragung seiner Befugnisse als Grundbuchvertreter nicht berechtigt gewesen sei. Die Beschwerde hiergegen ist durch Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin vom 12. Dezember 1918 aus demselben Grunde zurückgewiesen worden. Die Kammer hat ihren in anderer Besetzung ergangenen Beschluß vom 22. November 1915 gewürdigt, aber bemerkt, daß sie demselben in dem streitigen Punkte nicht beitreten könne.

Die hiergegen erhobene weitere Beschwerde ist als zulässig und auch begründet erachtet worden.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Manasses in Cöln.

Entscheidungsgründe:

Das Grundbuchamt führt in seiner ablehnenden Verfügung vom 19. Oktober 1918 aus, die Eintragung im Grundbuch, wonach der A. Sch. B. in C. die ihm als Vertreter der jeweiligen Gläubiger zustehenden Rechte und Pflichten auf die A. Sch. B. A. G. C. übertragen habe, reiche nicht aus, um die Befugnis der letztgenannten Gesellschaft zur Verfügung über die Hypothek darzutun; dazu müsse noch kommen, daß der erstere Verein zu einer solchen Uebertragung befugt gewesen sei. Letztere Frage hat das Grundbuchamt geprüft und verneint, und das Landgericht ist seinen Ausführungen beigetreten. — Das ist rechtsirrtümlich. Die Fassung des Eintragungsvermerks vom 4. Januar 1916 ist allerdings eigenartig und könnte den Anschein erwecken, als ob der Grundbuchrichter dadurch den rechtsgeschäftlichen Akt der Uebertragung als solchen und die Zustimmung der Eigentümerin dazu nur unter Vorbehalt der Frage der Rechtswirksamkeit der Uebertragung habe zum Ausdruck bringen wollen. Das wäre unzweifelhaft unzulässig gewesen. Ein solcher Vorbehalt würde bei Verlautbarung im Grundbuch die Eintragung zu einer inhaltlich unzulässigen gestalten. Er ist aber nicht verlautbart worden. Die Fassung des Eintragungsvermerks nötigt zu dieser Ansicht nicht. Die Eintragung ist vielmehr dahin zu verstehen, daß die Vertretungsbefugnis im Wege rechtsgeschäftlicher Uebertragung auf die A. Sch. B. A. G. in C. übergegangen sei. Von einer inhaltlich unzulässigen Eintragung könnte unter solchen Umständen nur gesprochen werden, wenn das Gesetz eine derartige Uebertragung der Vertretungsbefugnis überhaupt nicht zulassen würde. Davon kann aber keine Rede sein. Es bedarf hierbei keiner eingehenderen Stellungnahme zu den im Schrifttum herrschenden lebhaften Streit über die rechtliche Natur des Grundbuchvertreters. (Vgl. die Zusammenstellung bei Hengstberger, Stellvertretung und Treuhand pp. § 17, auch Fischbach, Treuhänder und Treuhandgeschäfte § 33); denn jedenfalls kann derselbe nach § 1189 BGB. bei einer Ordre-Hypothek nur bestellt werden durch Willensentschließung des Eigentümers und der Gläubiger, die, soweit das Gesetz nicht schon selbst seine Vertretungsmacht regelt, auch über den Umfang der ihm zustehenden Verfügungsbefugnis zu entscheiden haben. Insoweit beruht seine Vertretungsmacht unbedenklich auf rechtsgeschäftlicher Grundlage (Predan GBO. 2, § 43 A. 3 S. 628; Güthe GBO. 3, S. 1772), und es erhellt nicht, daß das Gesetz die Willensmacht des Eigentümers und der Gläubiger, denen es überläßt, den Vertreter zu bestellen, die Person desselben, die Dauer seines Amts und seine Befugnisse zu bestimmen, nach der hier in Rede stehenden Richtung hat einschränken wollen. Es würde dazu auch an jedem Grunde fehlen. Es bleibt vielmehr entsprechend den allgemeinen Regeln die Möglichkeit offen, dem Grundbuchvertreter bei der Bestellung das Recht zu verleihen, sich selbst einen Nachfolger zu bestimmen. Hiervon geht offenbar auch die Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 aus. Dort heißt es: „Die Frage, auf welche Weise zum Ersatz eines Abberufenen oder aus einem anderen Grunde weggefallenen Vertreters ein neuer Vertreter bestellt werden kann, ist bisher durch besondere Vorschriften nicht geregelt. Dies hat zu Schwierigkeiten geführt. Sofern nicht schon bei der erstmaligen Bestellung eines Vertreters für die Berufung eines Nachfolgers in verbindlicher Weise anderweit Vorsorge getroffen ist, z. B. etwa in der Weise, daß die Ernennung des Nachfolgers einer unbeteiligten dritten Stelle übertragen wird, ist für die Bestellung eines neuen Vertreters ein Vertrag zwischen dem Schuldner und den Gläubigern notwendig." (Drucksache des Reichstages 1912/14, Anlage 1530). Ebenso wie einer unbeteiligten dritten Stelle muß auch dem Grundbuchvertreter selbst die Ernennung eines Nachfolgers übertragen werden können. An diese Fälle ist denn auch jedenfalls gedacht, wenn in Absatz 3 des § 16 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1914 (RGBl. S. 121) die Wahl eines neuen Vertreters durch die Gläubigerversammlung für den Fall vorgesehen wird, daß zur Bestellung eines solchen die Mitwirkung der Gläubiger erforderlich ist. (Vgl. auch Göppert-Trendelenburg, Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen pp. § 16 A. 5, 6.). Die Möglichkeit, dem Grundbuchvertreter bei seiner Bestellung die Befugnis zur Ernennung eines Nachfolgers zu verleihen, ist vom Landgericht Essen in J. W. Schr. 1916 S. 1041 Nr. 3 anerkannt worden. Auch Hachenburg, Beiträge pp. S. 171, Kretschmar, Sachenrecht, § 1189 A. 4a und das Oberlandesgericht Karlsruhe in Baden Rpr. 1909 S. 177 halten sie offenbar für gegeben. Die Eintragung des Vertreters in das Grundbuch schreibt das Gesetz in § 1189 BGB. ausdrücklich vor. Hiernach ist davon auszugehen, daß das Grundbuch die A. Sch. B. A. G. in C. als Vertreterin der Gläubiger der in Rede stehenden Hypothek im Sinne dieser Bestimmung nachweist. Diese Eintragung genießt aber den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches, und diese Vermutung gilt, wie der Senat schon oft ausgesprochen hat, auch allgemein anerkannt wird, auch für den Grundbuchrichter, der von ihr nur abweichen darf, wenn er Tatsachen kennt, die die Eintragung als unrichtig erscheinen lassen. (KGJ. 29 S. A. 303; 43 S. 240). Letzteres ist offenbar nicht der Fall; die ablehnende Verfügung und das Schreiben, mit dem die Akten nach erhobener Beschwerde dem Landgericht übersandt worden sind, ergeben davon nichts. Zu einer Prüfung der Frage aber, ob der A. Sch. B. zur Uebertragung seiner Befugnisse als Grundbuchvertreter nach Inhalt der Eintragung im Grundbuch und der dort in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung berechtigt gewesen ist, lag keine Veranlassung vor. Denn nimmt man dies selbst mit dem Amts- und Landgericht in Gegensatz zu der in dem Beschluß vom 22. November 1915 vertretenen Ansicht nicht an, so hätte es allerdings an der nach § 19 BGO. zur Eintragung eines neuen Grundbuchvertreters erforderlichen Bewilligung der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen gefehlt; aber dieser Verstoß gegen eine formelle Vorschrift des Grundbuchrechts würde die Wirksamkeit der erfolgten Eintragung des neuen Grundbuchvertreters nicht berühren; denn die Bestellung eines solchen setzt als Aenderung des Inhalts der Hypothek materiell gemäß § 877 BGB. die Einigung des Eigentümers und der legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibungen über den Eintritt der Rechtsänderung voraus. (KGJ. 45 S. 279; Güthe GBO. 3, II S. 1773 bei Ib, Predari GBO. 2 § 43 A. 3), und diese Einigung kann trotz des Fehlens der Eintragungsbewilligungen der Gläubiger erfolgt sein. Sie würde vorliegend schon aus dem oben wiedergegebenen § 12 der bei den Grundakten — freilich nicht in beglaubigter Form — befindlichen Anleihebedingungen gefordert werden können, denen sich jeder Gläubiger beim Erwerb einer Teilschuldverschreibung stillschweigend unterwirft.

Die Vorentscheidungen unterliegen hiernach der Aufhebung.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Immenrode

verteilt an die am 20. März im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

M. 60,— je Kux

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Die genannte Vereinigung hat im Verkehrsinteresse ihre Fälligkeit auf den 28. März d. J. festgesetzt. Vom 29. März ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.